

Merkblatt

Förderrichtlinie Tierheime

Zweck und Ziel:

Die Förderung verfolgt das Ziel, die Tierschutzsituation in Tierheimen in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern.

Als Tierheime gelten alle Einrichtungen, die der Unterbringung von herrenlosen oder Fundtieren, behördlich beschlagnahmten Tieren, kranken, verletzt aufgefundenen oder anderweitig hilflosen Wildtieren dienen.

Wer wird gefördert?

- Träger von Tierheimen
- anerkannte gemeinnützige Träger

Was wird gefördert?

- Neu-, Erweiterungs-, Aus- und Umbauten, Modernisierungen
- Verbesserung hygienischer und energetischer Funktionalität
- Verbesserung Ausgestaltung Ausrüstung von Tierunterbringungsplätzen

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bis maximal 90 % der förderfähigen Investitionen.

Fördervoraussetzungen sind die Einhaltung aller Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Nachweis notwendiger behördlicher Genehmigungen.

Die fünfjährige Zweckbindung ab letzter Auszahlung verbietet eine Veräußerung, Verpachtung oder zweckentfremdete Verwendung der geförderten Investitionen während dieses Zeitraumes.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die schriftliche Antragstellung ist über einen formgebundenen Antrag im Landesförderinstitut vor Vorhabensbeginn einzureichen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auszahlungen erfolgen nach Vorlage der Originalrechnungen unter Berücksichtigung des Nachweises über erbrachte Eigenleistungen.

Weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

Ansprechpartner

Frau Hann 0385 6363-1484
Frau Jacobs 0385 6363-1272